



Vorlage Nr.: V-Alt00109/22

Datum: 17. JUNI 2022

## Vorlage

für den Stadtbezirksbeirat Altstadt

### Beratung und Beschlussfassung

Stadtbezirksbeirat Altstadt		öffentlich	beschließend
-----------------------------	--	------------	--------------

### Gegenstand:

Beschlussempfehlung über besondere regionale Ereignisse im Jahr 2023 gemäß § 8 Abs. 2  
SächsLadÖffG

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksbeirat Altstadt empfiehlt dem Stadtrat keine zusätzlichen Termine zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023 im Stadtbezirk Altstadt.

### bereits gefasste Beschlüsse:

### aufzuhebende Beschlüsse:

### Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

#### Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:  
Einmalige Einzahlungen/Jahr:  
Einmalige Auszahlungen/Jahr:  
Laufende Einzahlungen/jährlich:  
Laufende Auszahlungen/jährlich:  
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:  
Produkt:  
Kostenart:  
Einmaliger Ertrag/Jahr:  
Einmaliger Aufwand/Jahr:  
Laufender Ertrag/jährlich:  
Laufender Aufwand/jährlich:  
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:  
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:  
Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:  
Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG ist es den sächsischen Gemeinden erlaubt aus regionalem Anlass, wie Straßenfeste, Weihnachtsmärkte oder örtlich bedeutsame Jubiläen, an acht Sonntagen je Kalenderjahr eine Ladenöffnung zwischen 12 und 18 Uhr zu ermöglichen.

Unter Zugrundelegung der Kenntnisse über den territorialen Wirkungsbereich sollen die Stadtbezirksämter Termine wichtiger Ereignisse, welche eine hohe örtliche Bedeutung haben, vorschlagen. Hierbei muss der Anlass selbst die hohe örtliche Bedeutung prägen. Sollten mehrere traditionelle Ereignisse stattfinden, so sind die Termine für einen verkaufsoffenen Sonntag zu priorisieren.

Durch den Gesetzgeber von der Regelung ausgenommen sind der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag sowie Sonntage, die auf den 24. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen fallen.

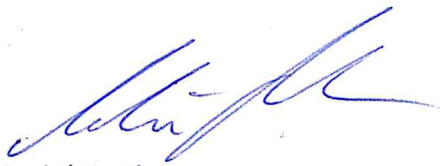
Dem Stadtbezirksamt Altstadt sind für das Jahr 2023 keine besonderen regionale Anlässe, wie

Stadtteulfeste oder Jahrestage, bekannt, die eine Ladenöffnung an Sonntagen nach Gesetz ermöglichen können. Daher wird auf die Empfehlung von Terminen für eventuelle verkaufsoffene Sonntage verzichtet.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 – Hausmitteilung vom 24.05.2022

Anlage 2 – SächsLadÖffG



André Barth  
Stadtbezirksamtsleiter